STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**70 - 15 1106/2013**	**12.11.2013**

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmeich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 8. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,
1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen
   und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

Sachdarstellung :

Wenn die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefälle und die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtungen in den Gebieten mit Druckentwässerung, gemäß der Vorlage unter Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden sollen, ist eine Anpassung der Entwässerungssatzung notwendig.
Die Definitionen zur öffentlichen Abwasseranlage und die Abgrenzungen zu privaten Hausanschlussleitungen müssen an die neue Situation angepasst werden. In der Entwässerungssatzung sind daher die nachfolgenden Paragraphen abzuändern.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung

Änderungen sind grau unterlegt.

Bisherige Fassung	**geänderte Fassung**
§ 1 Gegenstand der Satzung (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht ohne technische Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.	§ 1 Gegenstand der Satzung (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen die Anschlussstutzen, die Grundstücksanschlussleitungen und bei einem Druckentwässerungsnetz der Pumpenschacht inklusive technische Ausstattung zum Anschluss der Hausanschlussleitung.
§ 2 Begriffsbestimmungen 5. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschliessenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließendem Grundstück. c) In Druckentwässerungsnetzen ist an Stelle der Grundstücksgrenze die Kleinpumpstation.	§ 2 Begriffsbestimmungen 5. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschliessenden Grundstücks b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließendem Grundstück. c) In Druckentwässerungsnetzen endet die Hausanschlussleitung nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der Kleinpumpstation.

Bisherige Fassung	**geänderte Fassung**
6. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen.	6. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
§ 10 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen	§ 10 Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen
(10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge, für die Anschlussnahme des Grundstückes Aufwandersatz und für die Inanspruchnahme Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach den erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.	(10) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen der öffentlichen Abwasseranlage Entwässerungsgebühren nach den hierzu hierzu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.
§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme	§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungssysteme
(4) Der Pumpenschacht sowie die dazu sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne Widmungsakt Bestandteil öffentlichen Abwasseranlage.	(4) Der Pumpenschacht inklusive der technischen Ausstattung sowie die dazu gehörige Druckleitung zum Haupt- oder Nebensammler wird nach Fertigstellung ohne besonderen besonderen Widmungsakt Bestandteil der der öffentlichen Abwasseranlage.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, dem Rat zu empfehlen die als Anlage 1 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1106 2013 A 1 8. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung ab 1.1.14